



VEREINS- ORDNUNG

der

**St. Sebastianus Schützenbruderschaft
Nievenheim-Ückerath e.V.**

Vereinsordnung

In Ergänzung des §17 der Satzung gibt sich die **St. Sebastianus Schützenbruderschaft Nievenheim-Ückerath e.V.** diese Vereinsordnung, nach welcher die Mitgliederversammlung und die Vorstandschaft wirksam werden und in welcher die Funktionen, die Sitzungs- und Tagesgeschäfte sowie sonstige Regularien festgelegt sind.

Sinn und Zweck der Vereinsordnung

Diese Vereinsordnung hat den Sinn, satzungsergänzend als nachrangige rechtsverbindliche Sammlung von Vereinsnormen weiterführende Regelungen zusammen zu fassen. Die Vereinsordnung ist der Satzung untergeordnet und muss somit nicht bei Gericht hinterlegt werden.

Änderungen der Vereinsordnung müssen durch Veröffentlichung den Mitgliedern bekanntgegeben werden und sind ab diesem Zeitpunkt gültig. Sollten Bestandteile dieser Vereinsordnung aus rechtlichen Gründen eigentlich in die Satzung gehören, so sind diese trotzdem bereits vorab gültig und werden nach Bekanntwerden dieses Sachverhaltes im Zuge der nächsten anstehenden Mitgliederversammlung integriert.

Die Vereinsordnung und alle folgenden Änderungen müssen mit einfacher Mehrheit von der Mitgliederversammlung bestätigt werden, oder deren Wirksamkeit wird dadurch aufgehoben. Hierbei ist jede Änderung oder Ergänzung einzeln zu betrachten. Aus Gründen der Aktualität und besseren Information der Mitglieder kann diese Vereinsordnung jederzeit kurzfristig geändert und erweitert werden.

Die Vereinsordnung beinhaltet u.a. eine Aufgabenbeschreibung der Organe und Funktionen des Vereins, die in der Satzung nicht oder nicht ausführlich beschrieben sind.

Die Vereinsordnung ist wie die Satzung für jedes Mitglied beim 1. Brudermeister einsehbar. Die Vereinsordnung und die Satzung sind einer am Vereinsbeitritt interessierten Person zusammen mit der Beitrittserklärung auf Verlangen auszuhändigen.

Beiträge

Die Höhe des Mitgliedsbeitrages richtet sich nach dem Alter und der Art der Mitgliedschaft. Mitglieder zahlen folgende Beiträge:

bis 13 Jahre	–	0,00 € pro Jahr
14 bis 21 Jahre	–	20,00 € pro Jahr
22 bis 69 Jahre	–	65,00 € pro Jahr
ab 70 Jahre	–	50,00 € pro Jahr

Passive Mitglieder zahlen dieselben nach Alter gestaffelten Beiträge wie aktive Mitglieder. Ehrenmitglieder zahlen keine Beiträge.

Die Beiträge sind Jahresbeiträge. Sie sind jeweils am 1. Januar eines Jahres fällig und im Voraus zu zahlen. Bei Aufnahme nach dem 1. Januar ist der Jahresbeitrag bei der Anmeldung fällig. Der geschäftsführende Vorstand kann in Härtefällen eine Stundung oder eine Ermäßigung des Beitrages gewähren.

Die Tambourcorps Nievenheim und Ückerath spielen unentgeltlich zu den Aufzügen anlässlich des Schützenfestes auf. Im Gegenzug hierzu ist je aktivem Mitglied nur ein Beitrag von 3,00 € zu entrichten und jedes volljährige, aktive Mitglied erhält eine Bürgerkarte für den Lebenspartner.

Finanzen der Bruderschaft

Der geschäftsführende Vorstand ist für die Finanzen der Bruderschaft verantwortlich und kann in einem Rahmen bis 2.500,00 € jederzeit nach Beschluss des geschäftsführenden Vorstands verfügen. Ausgenommen sind hier die Organisation und Durchführung des Schützenfestes. Ausgaben in der Höhe von 2.500,01 € bis 5.000,00 € sind vom erweiterten Vorstand und ab 5.000,01 € von der Generalversammlung zu beschließen. In begründeten Fällen oder besonderer Dringlichkeit muss natürlich davon abgewichen werden dürfen. Sollte dies eintreffen, sind die entsprechenden Gremien der Bruderschaft mit Begründung zu informieren.

Leitfaden für die Durchführung der Kassenprüfung

1. Vorlage aller Buchhaltungsunterlagen (Aufgabe der Kassierergruppe)

- a.) Jahresabschluss erstellt mit einer EDV-gestützten Finanzbuchhaltung (FiBu).
- b.) Zusammenstellung aller Konten der Bruderschaft (Bankkonten und Barkassen) mit den Endsalden per 31.12.XX gemäß der FiBu.
- c.) Alle Buchhaltungsbelege nach Konten getrennt und chronologisch sortiert.
- d.) Buchungslisten je Konto mit Datum, Buchungstext und Betrag.
- e.) Geldtransit-Liste (Umbuchungen von einem auf ein anderes Konto der Bruderschaft)
- f.) Kontoauszüge aller Bankkonten vom 01.01.XX bis 31.12.XX.
- g.) Leitfaden für die Durchführung der Kassenprüfung.

2. Durchführung der Prüfung (Aufgabe der Kassenprüfer)

- a.) Die Konten werden einzeln, ein Konto nach dem anderen, nach Buchungsdatum vom 01.01.XX - 31.12.XX geprüft.
- b.) Da für jedes Jahr 3 Kassenprüfer gewählt sind, empfiehlt es sich, die Aufgaben wie folgt zu verteilen:
 - (1) Einer liest die Position der Buchungsliste vor.
 - (2) Einer überprüft den dazugehörigen Buchungsbeleg.
 - (3) Einer vergleicht die Summe des Buchungsbelegs mit dem Kontoauszug.
 - Wenn alles übereinstimmt, kann die Position abgehakt werden.
 - Endsaldo per 31.12.XX mit dem Konto in der Kontenzusammenstellung der FiBu abgleichen.
- c.) Die gleiche Vorgehensweise, bis alle Konten der Kontenzusammenstellung der FiBu überprüft sind.

3. Abschluss der Kassenprüfung (Aufgaben Kassenprüfer/Kassierergruppe)

- a.) Wenn die Summe aller überprüften Konten mit der Summe der Kontenzusammenstellung der FiBu übereinstimmt, kann der Jahresabschluss von den Kassenprüfern „als geprüft und für richtig befunden“ unterschrieben werden.
- b.) Sollten Differenzen bestehen, müssen diese notiert werden. Der Kassierergruppe wird eine angemessene Zeit zur Klärung der Differenzen gegeben. Gegebenenfalls muss ein neuer Termin für eine Nachprüfung vereinbart werden.
- c.) Nach Abschluss der Prüfung bzw. Nachprüfung schreiben die Kassenprüfer einen Bericht mit einer Empfehlung an die Generalversammlung.

Vorstandsversammlungen

Die Versammlungen des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes sind in der Regel in einer gemeinsamen Sitzung abzuhalten. Bei Abstimmungen hat jedes erweiterte Vorstandsmitglied eine Stimme.

Schützen- und Heimatfest

Das Schützen- und Heimatfest findet in der Regel am Wochenende des zweiten Sonntages im Juli jeden Jahres statt.

Die Organisation des Schützenfestes obliegt verantwortlich dem geschäftsführenden Vorstand der Bruderschaft. Dieser verhandelt und entscheidet über die zur Durchführung nötigen Verträge und Genehmigungen. Über diese hat der geschäftsführende Vorstand die Gremien der Bruderschaft zu informieren.

Von Seiten der Bruderschaft werden die Züge, welche bei den Umzügen ein Blumenhorn präsentieren, mit 90,00€ bezuschusst. Züge und Schützengemeinschaften, welche für den Fackelzug eine Großfackel bauen, werden mit 125,00 € bezuschusst. Die Großfackeln werden nach einer von der Fackelbaukommission eingesetzten Jury nach dem Umzug bewertet und entsprechend prämiert. Folgende Preise werden mindestens ausgezahlt: 1. Platz 150,00 €, 2. Platz 125,00 €, 3. Platz 100,00 €.

Bei Veranstaltungen, bei denen Eintritt erhoben wird, wird die Kassenbesetzung von den Zügen der Bruderschaft gestellt. Diese wird durch Losverfahren bei der Offiziersversammlung ermittelt. Züge, welche einen Kassendienst hatten, sind nicht mehr im Losverfahren, bis alle Züge den Kassendienst durchgeführt haben.

Am Schützenfestsonntag findet eine Hutsammlung im Festzelt statt. Der Erlös dieser geht zu 50% an einem wohltätigen Zweck, wobei dieser auf die Ortsteile Nievenheim und/oder Ückerath begrenzt ist. Weiterhin gehen 17% an die Edelknaben und 33% an die Jungschützen der Bruderschaft

Auszeichnungen und Ehrungen:

Für langjährige Mitgliedschaft werden die Mitglieder der Bruderschaft ausgezeichnet:

25 Jahre	silberne Verdienstnadel (25) mit Urkunde DIN A4
40 Jahre	goldene Verdienstnadel mit Urkunde DIN A4
50 Jahre	goldene Verdienstnadel (50) mit Urkunde DIN A4
ab 60 Jahre	alle 5 Jahre Urkunde DIN A3

Offizielle Jubiläen der Züge, Korps und Bataillone sind alle 25 Jahre (25, 50, 75, 100...). Züge, Korps oder Bataillone werden mit einer entsprechenden Urkunde in DIN A3 ausgezeichnet.

Verdienstnadel der Bruderschaft

Auf Beschluss des geschäftsführenden Vorstands können Mitglieder der Bruderschaft sowie anderer Organisationen mit der bronzenen, silbernen und goldenen Verdienstnadel in der entsprechenden Reihenfolge ausgezeichnet werden.

Jugendverdienstorden der Bruderschaft

Der Antrag auf Verleihung des Jugendverdienstordens der Bruderschaft muss schriftlich bis zum 31. März eines jeden Jahres an den Jungschützenmeister gestellt werden. Über die Vergabe entscheidet eine Ordenskommission, die vom Jugendvorstand bestimmt wird. Der Jugendverdienstorden kann für alle Mitglieder der Bruderschaft, die sich um die Jugend verdient gemacht haben, beantragt werden und wird ohne Altersbeschränkung vergeben. Pro Jahr können maximal 2 Schützen mit dem Orden geehrt werden.

Verdienstorden der Bruderschaft (auch Hundorden genannt)

Der Antrag auf Verleihung des Verdienstordens der Bruderschaft muss schriftlich mit Begründung bis zum 1. Mai eines jeden Jahres an den 1. Brudermeister bzw. an den 2. Brudermeister gestellt werden. Über die Verleihung entscheidet der erweiterte Vorstand. Pro Jahr werden maximal 3 Schützen mit dem Orden ausgezeichnet. Zwischen der Auszeichnung des Bundes und der Bruderschaft müssen mindestens 3 Jahre liegen.

Silbernes Verdienstkreuz des Bundes (SVK)

Der Antrag auf Verleihung des silbernen Verdienstkreuzes des Bundes der historischen Deutschen Schützenbruderschaften (SVK) muss schriftlich mit Begründung bis zur Versammlung der Ordenskommission an den Vorsitzenden der Kommission gestellt werden. Die bewilligten Anträge müssen bis spätestens 1. Mai eines jeden Jahres beim 1. Brudermeister vorliegen, damit eine rechtzeitige Beantragung beim Bund möglich ist. Pro Jahr werden maximal 6 Schützen mit dem SVK ausgezeichnet. Sollte ein eingereicherter Antrag nicht berücksichtigt werden, so ist dieser im folgenden Jahr neu zu stellen. Zwischen der Auszeichnung des Bundes und der Bruderschaft müssen mindestens 3 Jahre liegen.

Hoher Bruderschaftsorden (HBO)

Der Antrag auf Verleihung des hohen Bruderschaftsordens des Bundes der historischen Deutschen Schützenbruderschaften (HBO) muss schriftlich mit Begründung bis zum 1. April eines jeden Jahres beim 1. Brudermeister vorliegen. Über die Verleihung entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Zwischen der Verleihung des SVK und des HBO müssen mindestens 5 Jahre liegen (Richtlinien des Bundes).

Nachfolgende Auszeichnungen (SEK (Sebastianus Ehrenkreuz) usw.)

Über die weitere Vergabe von Bundesauszeichnungen entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Anträge müssen schriftlich mit Begründung bis zum 1. April eines jeden Jahres beim 1. Brudermeister vorliegen. Die weiteren Auszeichnungen richten sich nach den zeitlichen Vorgaben des Bundes.

Schützenmusikerauszeichnungen

Schützenmusikerauszeichnungen werden in Bronze, Silber und Gold verliehen. Der Antrag muss schriftlich mit Begründung bis 1. April eines Jahres an den 1. Brudermeister bzw. den 2. Brudermeister gestellt werden. Der geschäftsführende Vorstand entscheidet über die Verleihung der Auszeichnungen. Zwischen den Auszeichnungen müssen mindestens 5 Jahre liegen.

Fahnenschwenkerverdienstorden

Fahnenschwenkerverdienstorden werden in Bronze, Silber und Gold verliehen. Der Antrag muss schriftlich mit Begründung bis 1. April eines Jahres an den 1. Brudermeister bzw. den 2. Brudermeister gestellt werden. Der geschäftsführende Vorstand entscheidet über die

Verleihung der Auszeichnungen. Zwischen den Auszeichnungen müssen mindestens 5 Jahre liegen.

Beförderungen und Auszeichnungen

Zwischen einer Beförderung (z.B. Hauptmann, Oberstleutnant usw.) und der Auszeichnungen des Bundes oder dem Verdienstorden (Hundorden) der Bruderschaft müssen mindestens 3 Jahre liegen.

Beförderungen und Ernennungen in den Schützenzügen

Die Beförderungen und Ernennungen sind in den „Richtlinien zu Beförderungen / Ernennungen in den Schützenzügen“ festgehalten. Die Festlegung dieser Richtlinien ist dem Oberst und Majoren der einzelnen Korps vorbehalten. Es gilt die entsprechend gültige Fassung.

Es soll vermieden werden, dass eine Auszeichnung verliehen wird, wenn eine andere Auszeichnung von einer Ordenskommission/Versammlung abgelehnt wurde. Da der 1. Brudermeister den Gesamtüberblick über die Verleihung von Auszeichnungen hat, wird ihm die Überwachung dieser Regel übertragen. Es reicht ein einfaches Veto ohne Begründung. Anträge zu den jeweiligen Auszeichnungen können schriftlich von jedem Schützen aus der St. Sebastianus-Schützenbruderschaft Nievenheim-Ückerath gestellt werden.

Ordenskommission

Die Ordenskommission besteht aus Vertretern der einzelnen Bataillone / Korps der Bruderschaft. Das Grenadierbataillon, das Jägerbataillon, das Hubertuskorps und das Scheibenschützenbataillon stellen je zwei Mitglieder. Das Artilleriekorps, das Tambourcorps Nievenheim und das Tambourcorps Ückerath stellen je ein Mitglied. Die benannten Vertreter dürfen nicht Mitglied des erweiterten Vorstandes der Bruderschaft sein. Sie wählen einen Vorsitzenden der Ordenskommission für 4 Jahre, welcher auch zugleich Ansprechpartner für alle Belange der Ordenskommission ist. Ist ein gewähltes Mitglied der Ordenskommission am Tag der Sitzung verhindert, kann das gewählte Mitglied einen Vertreter benennen. Der entsprechende Vertreter ist von dem gewählten Mitglied mindestens 1 Tag vor der Sitzung an den Vorsitzenden der Ordenskommission zu melden. Der entsendete Vertreter tritt dann in die Rechte und Pflichten des gewählten Mitgliedes. Der Ordenskommission gehören weiterhin der 1. Brudermeister und der amtierende Schützenkönig beratend an.

Ehrenmitgliedschaft

Mitglieder, die sich in ihrem Tun in ganz besonderen Maßen für die Ziele der Bruderschaft eingesetzt haben, können auf Beschluss des Vorstands zu Ehrenmitgliedern der Bruderschaft ernannt werden.

Veranstaltungen und Feste

Neben dem Schützen- und Heimatfest feiert die Bruderschaft das Patronatsfest vom Heiligen Sebastian (Winterfest) in der Regel am letzten Sonntag im Januar.

Die turnusmäßigen Generalversammlungen finden in der Regel am zweiten Freitag nach Karneval sowie am letzten Freitag im September jeden Jahres statt. Die turnusmäßigen Offiziersversammlungen in der Regel am letzten Sonntag im Januar (Winterfest) und am letzten Freitag im August jeden Jahres.

(Das Wanderpokalschießen wird in der Regel am Tag des Winterfest veranstaltet, das Vereinsmeisterschaftsschießen findet in der Regel an einem Freitag, möglichst im Mai, statt.)

Schützenjugend

Die Interessen der Jugend gegenüber der Bruderschaft werden von einem Jugendvorstand vertreten. Zur Jugend zählen alle aktiven Schützen bis zu deren vollendeten 24. Lebensjahr.

Der Jugendvorstand agiert hierbei neutral und bataillons- und korpsübergreifend und steht im stetigen Austausch mit den Jugendwarten der einzelnen Bataillone / Korps. Er ist die Schnittstelle zwischen der Jugendarbeit der einzelnen Bataillone / Korps und dem Vorstand der Bruderschaft. Der Jugendvorstand wird durch den Jungschützenmeister im Vorstand vertreten.

Zu den Aufgaben des Jugendvorstandes gehören die aktive Betreuung und Unterstützung der Jungschützenzüge, die Unterstützung der Jungmajestäten, die Jugendarbeit in Abstimmung mit dem Vorstand der Bruderschaft und die Unterstützung der Jugendwarte der in der Bruderschaft angehörigen Bataillone / Korps.

Finanzielle Einnahmen des Jugendvorstandes gehen ausschließlich in die Jugendarbeit der Bruderschaft. Hiervon ausgenommen sind lediglich Sonderfälle, welche der Zustimmung des gesamten Jugendvorstandes und des Jungschützenmeisters, als Vertreter des Vorstandes der Bruderschaft, erfordern.

Der Jugendvorstand erstellt eine detaillierte Buchführung über Einnahmen und Ausgaben des laufenden Jahres. Die Buchführung umfasst das Jugendkonto, sowie alle Bargeldbewegungen, die in einem Kassenbuch zu protokollieren sind. Für jeden Geschäftsvorfall ist ein Beleg zu archivieren.

Die Jugendkasse und die Edelknabekasse werden in den Jahresabschluss der Bruderschaft integriert. Hierzu sind zum Ende eines jeden Quartals die Kontenbewegungen, sowie die Bar-Einnahmen und –Ausgaben mit den entsprechenden Belegen an den 1. Kassierer der Bruderschaft zu geben.

Der Jugendvorstand besteht im Regelfall aus einem 1. und 2. Vorsitzenden, einem 1. und 2. Kassierer und einem 1. und 2. Schriftführer. Diese werden im 4jährigen Turnus auf der jährlichen Jugendgeneralversammlung gewählt. Wahlberechtigt sind alle Jungschützen bis zum vollendeten 24. Lebensjahr.

Die Kernaufgabe des Jugendvorstandes besteht in der Förderung des Nachwuchses der Bruderschaft. Er fördert neutral Bataillons / Korps-übergreifend die Jugendarbeit der Bruderschaft.

Mitglied in der Bruderschaft können Jungschützen ab Vollendung des 5. Lebensjahrs werden. Bis zur Vollendung des 10. Lebensjahrs ist die Mitgliedschaft ausschließlich im Edelknabekorps

der Bruderschaft möglich. Anschließen können die Jungschützen in allen Bataillonen / Korps der Bruderschaft Mitglied werden.

Vermietung Schützenhaus

Das Schützenhaus der Bruderschaft kann von allen Mitgliedern und Bürgerinnen und Bürgern nach Absprache für diverse Veranstaltungen ganz oder teilweise einschließlich der Nutzung des Inventares unter Einhaltung der Hausordnung gemietet werden. Die Vermietung wird beim Verwalter des Schützenhauses beantragt und mit einem Mietvertrag abgeschlossen.

Der geschäftsführende Vorstand entscheidet über Höhe der Miete und der Verbrauchspauschalen, um sie bei Änderung der Marktgegebenheiten schnell anpassen zu können. Den Vereinsmitgliedern wird ein satzungskonformer Rabatt gewährt. Die Mitglieder werden über Änderungen über die offiziellen Organe der Bruderschaft informiert

Bei jeder Veranstaltung ist eine Kautions von 250,00 € zu hinterlegen.

Die Reinigung des Schützenhauses erfolgt grundsätzlich über die von der Bruderschaft bestimmte Reinigungskraft. Die Reinigungskosten werden von Seiten des geschäftsführenden Vorstands festgelegt und im Mietvertrag entsprechend aufgenommen.

Sonstige Regelungen zur Vermietung sind dem Mietvertrag bzw. der Hausordnung zu entnehmen.

Sitzplatzreservierung im Festzelt

Jeder Schützenbruder hat Anrecht auf einen Sitzplatz im Festzelt. Durch das Bestellen einer Bürgerkarte, erhält man zudem das Anrecht auf einen weiteren Sitzplatz. Jeder Schütze oder Schützenzug kann so viele Bürgerkarten wie er möchte bestellen und somit Sitzplätze im Zelt generieren. Diese „Bürgerkarte Plus“ berechtigt zum Eintritt in das Zelt am Samstagabend und reserviert automatisch den Sitzplatz an allen Schützenfesttagen.

Zum 01. März eines Jahres werden alle Züge angeschrieben. Alle Züge müssen sich dann bis zum 01. Mai eines Jahres zurückmelden und auf einem Dokument angeben wie viele Sitzplätze sie für Ihre Schützenbrüder benötigen. Auf diesem Dokument werden zudem die Anzahl der „Bürgerkarte Plus“, weitere Bürgerkarten für Samstagabend und Gastschützen vermerkt. Die Ausgabe der Karten erfolgt wie bekannt zur Kartenausgabe vor Schützenfest. Sollten sich Züge nicht zurückmelden, verfällt der Anspruch auf Sitzplätze für die Mitglieder dieses Zuges.

Schießsport

Die Bruderschaft veranstaltet jährlich das Vereinsmeisterschaftsschießen und das Wanderpokalschießen. Teilnahmeberechtigt sind alle Mitglieder der Bruderschaft in der entsprechenden (Alters-)Klasse.

Ausgezeichnet werden entsprechend der Ergebnisse der einzelnen Klassen beider Schießwettbewerbe die ersten drei Schützen mit einem entsprechenden Pokal.

Ebenfalls werden die Sieger der Mannschaftswertung ausgezeichnet. Die ersten drei Plätze erhalten eine Urkunde und einen Gutschein über 20 Liter (1. Platz), 15 Liter (2. Platz) und 10 Liter (3. Platz) Bier oder alkoholfreie Getränke.

Geburtstage, Hochzeiten und Todesfälle

Die Anwesenheit einer Abordnung der Bruderschaft bei privaten Feierlichkeiten ist möglich, jedoch besteht kein Recht. Die Bruderschaft wird hierbei nur tätig, wenn der Jubilar mit einer Einladung den Vorstand informiert hat.

Ab dem 70. Geburtstag überreicht eine Vereinsabordnung ein Präsent bzw. übermittelt (bei räumlich großer Entfernung) dieses fortlaufend alle 5 Jahre (70, 75, 80...). Der Wert des Geschenks soll 25,00 € nicht übersteigen.

Zur Goldenen-, Diamantenen-, Eisernen- und Gnadenhochzeit überreicht eine Vereinsabordnung ein Präsent bzw. übermittelt (bei räumlich großer Entfernung) eine Glückwunschkarte. Der Wert des Geschenks soll 50,00 € nicht übersteigen. Die Bruderschaft wird hierbei nur tätig, wenn das Jubilarpaar mit einer Einladung den Vorstand informiert hat. Bei Trauerfeiern und Beerdigungen von Schützenmitgliedern ist die Mitwirkung der Bruderschaft möglich. Die Bruderschaft gibt grundsätzlich eine Karte mit einem Sterbegeld von 100,00 €

Datenschutz / persönliche Daten

Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein Daten zum Mitglied auf. Dabei handelt es sich unter anderem um folgende Angaben: Name, Kontaktdaten, Geburts- und Eintrittsdatum, Auszeichnungen und weitere, dem Vereinszweck dienende Daten. Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden vom Verein grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht.

Mit dem Beitritt erklärt sich das Mitglied einverstanden, dass die im Zusammenhang mit der Mitgliedschaft benötigten personenbezogenen Daten unter Berücksichtigung der Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) bzw. der kirchlichen Datenschutzanordnung (KDO) per EDV für den Verein erhoben, verarbeitet und genutzt werden. Ohne dieses Einverständnis kann eine Mitgliedschaft nicht begründet werden.

Die überlassenen personenbezogenen Daten dürfen ausschließlich für Vereinszwecke verwendet werden. Hierzu zählen insbesondere die Mitgliederverwaltung, die Durchführung des Schießsportbetriebes, die üblichen Veröffentlichungen von Ergebnissen in der Presse, im Internet sowie Aushänge im Schaukasten. Eine anderweitige Verarbeitung oder Nutzung (z. B.

Übermittlung an Dritte) ist - mit Ausnahme der erforderlichen Weitergabe von Angaben zur namentlichen Mitgliedermeldung an entsprechende Verbände - nicht zulässig.

Als Mitglied im Bund der historischen Deutschen Schützenbruderschaften ist der Verein verpflichtet, seine Mitglieder an den Verband zu melden. Übermittelt werden dabei Name, Vorname, Adresse, Geburtsdatum, Eintrittsdatum, Austrittsdatum und Vereinsmitgliedsnummer (sonstige Daten); bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben (z.B. Vorstandsmitglieder) die vollständige Adresse mit Telefonnummer, E-Mail-Adresse sowie der Bezeichnung ihrer Funktion im Verein.

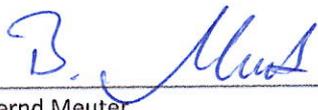
Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand Einwände gegen die Veröffentlichung seiner personenbezogenen Daten und Fotos erheben bzw. seine erteilte Einwilligung in die Veröffentlichung widerrufen. Im Falle eines Einwandes bzw. Widerrufs unterbleiben weitere Veröffentlichungen zu seiner Person. Personenbezogene Daten des widerrufenden Mitglieds werden entfernt.

Der geschäftsführende Vorstand der Bruderschaft ernennt eine fähige Person zum Datenschutzbeauftragten.

Inkrafttreten und Übergangsbestimmung

Die Neufassung der Vereinsordnung wurde auf der Mitgliederversammlung am 27. September 2024 beschlossen. Sie tritt am Tag des Beschlusses in Kraft, mit dieser Neufassung erlöschen alle früheren in der Vereinsordnung geregelten Bedingungen.

Nievenheim, 28. September 2024



Bernd Meuter
1. Brudermeister



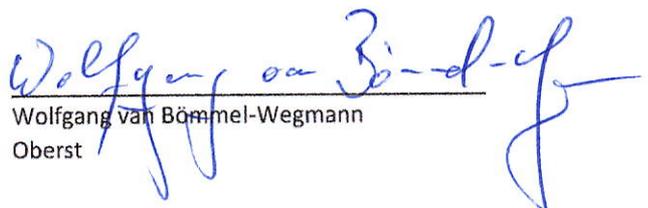
Martin Waloschik
2. Brudermeister



Sven Guder
1. Schriftführer



Klaus Maier
1. Kassierer



Wolfgang van Bommel-Wegmann
Oberst